

## Informationsblatt zum Bewohnerparken in der Bewohnerparkzone F:

### Wer kann das Bewohnerparken in Anspruch nehmen?

Die Stadt Hildesheim bietet den Bewohnern der **Wollenweberstraße (außer den Hausnummern 36 – 38, die unter Bewohnerparkzone D fallen), der Neuen Straße, des Brühls, des Hinteren Brühls, der Paulinerstraße, des Hückedahls, der Treibestraße und des Godehardsplatzes** die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen ihr Kraftfahrzeug bevorrechtigt zu parken. Diese Parksonderregelung gilt nur für die Bewohner, die in diesem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben, dort tatsächlich wohnen und einen Pkw besitzen oder dauernd über diesen verfügen. Davon ausgenommen sind Personen, die über einen privaten Einstellplatz oder eine Garage verfügen. Pro Bewohner darf nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parksonderregelung ist der Besitz eines Bewohnerparkausweises.

Dieser Ausweis kann bei der Stadt Hildesheim, Team Stadtordnungsdienst, Markt 3, Zugang über den blauen Eingang in der Jakobistr., Untergeschoss, Zimmer C 04, beantragt werden. Eine persönliche Vorsprache im Rathaus ist im Regelfall nicht erforderlich.

Wenn der Bewohnerparkausweis wegen eines Wohnortwechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird der Ausweis nicht zurückgenommen. Anteilige Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum werden **nicht erstattet**. Bei einem Fahrzeugwechsel ist das neue Kennzeichen vom Team Stadtordnungsdienst einzutragen (Bewohnerparkausweis und Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I mitbringen!).

Bei jeder Antragstellung ist der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder dessen dauernde Nutzungsberechtigung durch geeignete Unterlagen (Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Vollmacht des Halters) nachzuweisen. Der Wohnsitz kann durch Vorlage des Personalausweises und dass der Antragsteller über keinen Einstellplatz sowie über keine Garage verfügt, kann durch Erklärung nachgewiesen werden.

### Wie funktioniert das Bewohnerparken?

Der Bewohnerparkausweis gilt nur für die Parkzone, in der der Antragsteller wohnt, und ist durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Vergünstigung kann nur innerhalb dieser Zone, dort allerdings an jedem begünstigten Platz, in Anspruch genommen werden. Es gibt auch mit Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz in dieser Parkzone. In Zone F stehen Parkscheingeber, an denen Bewohner mit ausgelegtem Bewohnerparkausweis der Zone F aufgrund der entsprechenden Verkehrszeichenbeschilderung kostenfrei parken dürfen. Für die Parkplätze mit vorhandenem Parkscheingeber in der Wollenweberstraße gilt diese Regelung zum Schutz der dort ansässigen gastronomischen Betriebe und Geschäfte nicht. Der Bewohnerparkausweis ist beim Bewohnerparken gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen und berechtigt zum ansonsten kostenfreien Parken an den Parkständen im Brühl, in der Neuen Straße, soweit ausgewiesen im Hinteren Brühl und in Bereichen des Godehardsplatzes.

Stand: 13.11.2024